



Milchproduktionsbetrieb		N°OIC	Betriebszulassungs- Nummer
Verantwortliche Person			N° tél
Adresse			N° mobile
PLZ	Ort	Kanton	Mail
Auditor		Kontrollstelle	Datum der Kontrolle

Milchproduktionsbetrieb	Landwirtschaftliche Nutzfläche ha	Alle Flächen befinden sich im geografischen Gebiet <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN (CL Geographisches Gebiet ausfüllen)
Kantonale Betriebsnummer	TVD Nummer	Rechtsform Des Betriebes

Milchlieferrung an folgende Käserei/en		
Name der Käserei	BZNr.	Produzentennummer
Name der Käserei	BZNr.	Produzentennummer

Pflichtenheft Tête de Moine AOP

n.a. = nicht anwendbar

Achtung : der Kontrolleur muss sämtliche Betriebsstandorte kontrollieren

Artikel		Anforderung	erfüllt		
			ja	nein	n.a.
Zusammensetzung der Futtermitteln	5	70 % der Futtermitteln für das Milchvieh, in Trockensubstanz (TS) ausgedrückt, müssen von der betriebseigenen Futterbasis stammen. _____ % der Futtermitteln stammen von der Betriebseigenen Futterfläche (Suisse Bilanz...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbotene Futtermittel	5	² Die Verwendung von Somatotropin, Harnstoff, harnstoffhaltigen Produkten, Tiermehl, Futtermitteln aus gentechnisch veränderten Pflanzen und Wachstumshormonen oder gleichartigen Produkten ist verboten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Silagefütterung	5	³ Die Verfütterung von Silage jeder Art (auch Siloballen) ist ganzjährig an den gesamten Viehbestand verboten. <i>Der Artikel gilt für die Fütterung und Lagerung aller Arten von Silage (auch Siloballen in Folie) für alle Tierarten (einschließlich Schweine und Pferde). Dies gilt für Einzelbetriebe, Gemeinschaftsställe und Betriebsgemeinschaften, auch wenn die Räumlichkeiten für Jungvieh von denen für Milchkühe getrennt sind. Aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen ist die Aufbereitung von gewickelten Ballen ausnahmsweise erlaubt, sofern diese innerhalb von 7 Tagen direkt von den Feldern entfernt werden.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weidegang	5	⁴ Während der Grünfütterungsperiode müssen Milchkühe mindestens 120 Tage lang geweidet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Während der Grünfütterungsperiode erlaubte Futtermittel	6	¹ Erlaubte Futtermittel während der Grünfütterungsperiode : a) Gras. b) Grün gemähtes Getreide einschliesslich Mais. c) Mischungen mit Wicken, Raps, Rübsen und ähnlichen Jahresfütterpflanzen. d) Rohe, saubere, nicht keimende und nicht verfaulte Kartoffeln, sowie sauberes und gesundes Kernobst. e) Blätter und Köpfe frischer Rüben. Diese Futtermittel sind innerhalb von 24 Stunden nach dem Schnitt zu verfüttern. ² Nach dem 1. Dezember sowie bis zum Beginn der folgenden Grünfütterungsperiode dürfen die oben aufgeführten Futtermittel, mit Ausnahme unter dem Buchstaben d genannten Futtermittel, nicht verwendet werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Während der Grünfütterungsperiode erlaubte Ergänzungsfuttermittel	7	Erlaubte Ergänzungsfuttermittel : a) Heu, Emd. Stroh b) Weizenkläie, Obsttrester, Trockenrübenschnitzel, Birtreber getrocknet und nicht angefeuchtet. c) Haferflaum, Getreidespelzen. d) Künstlich getrocknetes Grünfütter (Gras, Grünmais und grün gemähtes Getreide) in Form von gehäckseltem Trockenfütter, Würfeln oder Briketts, sowie getrocknetes Maiskolbenschrot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Artikel		Anforderungen	erfüllt		
			ja	nein	n.a.
Grundfutter während der Trockenfütterungsperiode	8	<p>¹ Das Heu und Emd, welches die Grundration bilden, müssen gesund, dürfen nicht überfermentiert und nicht verschimmelt sein. Mit Ausnahme von Kochsalz (NaCl) sind für die Konservierung des Grundfutters keine Konservierungsstoffe erlaubt.</p> <p>² Die Aufbereitung als Rundballen und Quader ist nur erlaubt, wenn diese auf einer trockenen Fläche sowie vor Regen und Kondensation geschützt gelagert werden.</p> <p>³ Im Bedarfsfall kann dem Vieh auch sauberes Stroh guter Qualität verfüttert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Während der Trockenfütterungsperiode erlaubter Ergänzungsfuttermittel	8	<p>¹ Während der Trockenfütterungsperiode dürfen die folgenden Ergänzungsfuttermittel verabreicht werden:</p> <p>4 Futter, Halbzucker- und Zuckerrüben und Karoten, bis zu einem Maximum von insgesamt 15 kg pro Kuh und Tag, müssen sauber und gesund sein. Wenn sie in Stücke geschnitten sind, müssen sie täglich zubereitet werden und können in einem sauberen Bereich mit gehacktem Trockenfutter gemischt werden. Die verwendeten Rübenschnيدر und andere Werkzeuge müssen sauber gehalten werden.</p> <p>5 Saubere, entkeimte, gesunde und nicht treibende Kartoffeln und sauberes und gesundes Kernobst sind erlaubt. Um ein Auskeimen zu verhindern, dürfen nur für Speisekartoffeln zugelassene Produkte verwendet werden.</p> <p>6 Getrocknete Obsttrester, getrocknete Rübenschnيدر, getrocknete, nicht wiederbefeuchteter Birtreber und Melassefutter (Melasse gemischt mit einer Trägersubstanz) können verfüttert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kraftfutter	9	<p>¹ Als Kraftfutter können den Milchkühen folgende Futtermittel verabreicht werden:</p> <p>a) Futtergetreide, Weizenkleie und die übrigen Müllereibenebenprodukte einwandfreier Qualität.</p> <p>b) Künstlich getrocknetes Gras das nicht überhitzt wurde.</p> <p>c) Getrocknete Kartoffeln.</p> <p>d) Ölsaaten in Form von Samen, Öl oder Ölkuchen, Extraktionsmehl und Ackerbohnen; bei Ölextraktionsrückständen aus Raps, Mohn oder Baumwollsaat darf die Tagesration 500 g je Kuh nicht überschreiten.</p> <p>e) Fertigmischungen aus den unter den Buchstaben a, b.c und d erwähnten Futtermitteln, sowie im Handel erhältliche Futtermittel für Milchkühe.</p> <p>²Kraftfutter darf nicht befeuchtet oder in flüssiger Form verabreicht werden. Es ist im gesäuberten Futtertrog, entweder allein oder unmittelbar vor der Verfütterung mit Wurzeln, Kartoffeln, gehäckseltem Heu, Heublumen oder Getreidespelzen vermischt, zu verfüttern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Milchlieferrung	10	Die Milch muss ein- bis zweimal pro Tag abgegeben werden. Bei einer einmaligen Lieferung muss diese im Betrieb bei einer Temperatur von maximal 18 °C gelagert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anforderungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt sind, müssen unter Bemerkungen angegeben werden!

N°	Bemerkungen (für zu spezifizierende Positionen oder nicht erfüllte Anforderungen)

Der Betrieb bestätigt, dass ihr der Inhalt dieses Prüfungsberichts bekannt ist.

Das Unternehmen kann sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Audit schriftlich gegenüber dem OIC zu den Feststellungen in diesem Auditbericht äußern.

Ort, Datum	Unterschrift Betrieb	Unterschrift Kontrolleur
------------	----------------------	--------------------------

ANHANG A

Berechnung der Futterration

Alle Werte sind angegeben in dt TS/Jahr
(Dezitonnen Trockensubstanz pro Jahr)

Jahr 1	Jahr 2

	Gesamtverzehr des Betriebs		
1	Futtermittel für alle Tiere		
2	Krafffutter		
3	Gesamtverzehr		

	Zukäufe von Futtermitteln und Krafffutter		
4	Zukäufe stammend von Wiesen und Weiden		
5	Zukäufe von anderen Futtermitteln		
6	Zukäufe von Nebenprodukten der Lebensmittelproduktion		
7	Zukäufe von Krafffutter		
8	Betriebsfuttermittel produziert ausserhalb des geografischen Gebiets		
9	Total Zukäufe		

10	Anteil der Ration produziert auf dem Betrieb (%) (Total 3 – Total 9) / Total 3		
11	Mittlerer Anteil von zwei Jahren (%)		